Rheinisch-Bergischer Kreis

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

3. Jahrgang
Nummer 67
28. September 2012

Inhalt

1. 28. September 2012 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2013

Öffentliche Bekanntmachung
1.Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 514) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen in der Zeit während der Dauer des voraussichtlichen Beratungsverfahrens vom

28.09.2012 bis 20.12.2012

im Kreishaus Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, 2. Obergeschoss - Kämmerei - ,(Mo. – Do. 08.30 - 16.00 Uhr; Fr. 08.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung) öffentlich ausliegt.
Gleichzeitig wird der Haushaltsplanentwurf 2013 im Internet unter http://www.rbk-direkt.de abzurufen sein.
Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis zum 01.12.2012 beim

Landrat
- Kämmerei -
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Einwendungen erheben. Sie können sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in öffentlicher Sitzung.
Bergisch Gladbach, 27.09.2012
Der Landrat
Im Auftrag
Eckl
(Kreiskämmerer)

Herausgeber: Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat
Redaktion: Medien und Öffentlichkeitsarbeit Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 – 13 2396 Fax: 02202 – 13 2497 E-Mail: amtsblatt@rbk-online.de www.rbk-direkt.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Kostenlos erhältlich im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Auslage in allen Amtsgebäuden, als Download auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.rbk-direkt.de, als E-Mail-Newsletter nach Anmeldung oder im Postversand gegen Auslagenersatz